



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **13/46/05G**
Vom **13.11.2013**
P130303

Ratschlag zu einer Änderung der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und einer Änderung des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen vom 21. April 1994

13.0303.02, Bericht der JSSK vom 16.10.2013

://: Zustimmung zur Verfassungs- sowie zur Gesetzesänderung

Grossratsbeschluss I Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 13.0303.01 vom 9. April 2013 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 13.0303.02 vom 16. Oktober 2013, beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 wird wie folgt geändert:

§ 40 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

¹ Stimmberechtigt ist, wer das Schweizerbürgerrecht besitzt, das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, im Kanton Basel-Stadt politischen Wohnsitz hat und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird.

II.

Publikation, Referendum und Wirksamkeit

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem obligatorischen Referendum und ist den Stimmberechtigten zur Abstimmung zu unterbreiten. Sie unterliegt im Fall der Annahme durch die Stimmberechtigten zudem der Gewährleistung des Bundes.

Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

://: Zustimmung

Grossratsbeschluss II Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 13.0303.01 vom 9. April 2013 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 13.0303.02 vom 16. Oktober 2013, beschliesst:

I.

Das Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz) vom 21. April 1994 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

¹ Stimmberechtigt ist, wer das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird.

II.

Publikation, Referendum und Wirksamkeit

Diese Änderung ist mit Eintritt der Rechtskraft der Änderung vom 13. November 2013 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt bezüglich § 40 Abs. 1 zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Falls die Änderung von § 40 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt nicht rechtskräftig wird, fällt diese Änderung des Wahlgesetzes dahin.

://: Zustimmung

Grossratsbeschluss III Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 13.0303.01 vom 9. April 2013 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 13.0303.02 vom 16. Oktober 2013, beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 wird wie folgt geändert:

In § 44 wird folgender neuer Abs. 3 angefügt:

³ An der Wahl des Mitglieds des Ständerates können sich auch Schweizerinnen und Schweizer beteiligen, die im Ausland wohnen und in eidgenössischen Angelegenheiten im Kanton Basel-Stadt stimmberechtigt sind.

II.

Publikation, Referendum und Wirksamkeit

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem obligatorischen Referendum und ist den Stimmberechtigten zur Abstimmung zu unterbreiten. Sie unterliegt im Fall der Annahme durch die Stimmberechtigten zudem der Gewährleistung des Bundes.

Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

://: Zustimmung

Grossratsbeschluss IV Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 13.0303.01 vom 9. April 2013 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 13.0303.02 vom 16. Oktober 2013, beschliesst:

I.

Das Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz) vom 21. April 1994 wird wie folgt geändert:

Nach § 77 wird ein neuer § 77a eingefügt:

¹ Die Bestimmungen des Bundesrechts zu den politischen Rechten der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer finden für deren Beteiligung an den Ständeratswahlen gemäss § 44 Abs. 3 der Verfassung sinngemäss Anwendung.

II.

Publikation, Referendum und Wirksamkeit

Diese Änderung ist mit Eintritt der Rechtskraft der Änderung vom 13. November 2013 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt bezüglich § 44 zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Falls § 44 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt nicht rechtskräftig wird, fällt diese Änderung des Wahlgesetzes dahin.

://: Zustimmung

Grossratsbeschluss V Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 13.0303.01 vom 9. April 2013 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 13.0303.02 vom 16. Oktober 2013, beschliesst:

I.

Das Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz) vom 21. April 1994 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 lit. c erhält folgende neue Fassung:

- c) für die Wahlen und Abstimmungen der Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen und der Bürgergemeinden, sofern deren Wahl- und Abstimmungsordnungen auf dieses Gesetz verweisen.

§ 9 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

¹ Stimmberechtigte, die durch eine körperliche Behinderung oder dauernd aus einem anderen Grund nicht in der Lage sind, die für die Stimmabgabe erforderlichen Handlungen (Ausfüllen der Wahl- bzw. Stimmzettel usw.) selbst vorzunehmen, können diese durch andere Stimmberechtigte ausführen lassen.

In § 9 wird folgender neuer Abs. 3 angefügt:

³ Der Regierungsrat regelt die Modalitäten der Stimmabgabe durch Dritte.

In § 11 werden folgende neue Abs. 2^{bis} und 2^{ter} angefügt:

^{2bis} Bei Abstimmungen und Majorzwahlen übermitteln die Mitglieder der Wahlbüros der Stadt Basel alle an der Urne abgegebenen Wahl- und Stimmzettel dem Zentralwahlbüro zur Auszählung der Stimmen und zur Ermittlung der Ergebnisse.

^{2ter} In den Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen kann der Gemeinderat bei Abstimmungen und Majorzwahlen die jeweils andere Einwohnergemeinde oder das Zentralwahlbüro um Auszählung der Stimmen und Ermittlung der Ergebnisse ersuchen.

Nach § 12 wird ein neuer § 12a eingefügt:

§ 12a. Technische Hilfsmittel

¹ Zur Ermittlung des Wahl- und Abstimmungsergebnisses können technische Hilfsmittel eingesetzt werden.

² In diesem Zusammenhang können die einzelnen Stimmzettel fortlaufend nummeriert auf einem Stimmbogen zusammengeführt werden. Stimmzettel für Abstimmungsvorlagen des Bundes werden auf dem Stimmbogen an erster Stelle, kantonale Stimmzettel an zweiter Stelle aufgeführt.

³ Bei der Ausgestaltung eines beidseitig bedruckten Stimmbogens ist darauf zu achten, dass bei der persönlichen Stimmabgabe das Stimmgeheimnis gewahrt wird.

⁴ Die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen können kommunale Stimmzettel zusammen mit denjenigen eidgenössischer und kantonaler Abstimmungen auf demselben Stimmbogen und an dritter Stelle aufführen lassen.

§ 18 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

¹ Wahl- und Stimmzettel sind ungültig, wenn:

- a) sie nicht amtlich sind;
- b) sie im Vervielfältigungsverfahren ausgefüllt sind;
- c) sie bzw. der Stimmbogen gemäss § 12a Abs. 2 bei persönlicher Stimmabgabe vom Wahlbüro nicht abgestempelt sind;
- d) sie ehrverletzende Bemerkungen enthalten;
- e) bei Majorzwahlen die Zahl der gemäss § 68 angekreuzten und auf die leeren Linien geschriebenen Namen die Zahl der zu besetzenden Ämter übersteigt.

In § 20 wird folgender neuer Abs. 2 angefügt:

² Bei Majorzwahlen gelten Wahlzettel überdies als leer, wenn sämtliche gemäss § 68 angekreuzten und auf die leeren Linien geschriebenen Namen wieder durchgestrichen sind.

§ 23 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

¹ Das Ergebnis der Wahlen oder Abstimmungen wird von jedem Wahlbüro bzw., soweit es die Auszählung der Stimmen vornimmt, vom Zentralwahlbüro in einem von mindestens drei Mitgliedern zu unterzeichnenden Protokoll festgehalten.

Nach § 28 wird ein neuer § 28a eingefügt:

§ 28a. Amtliche Stimmzettel

¹ Der amtliche Stimmzettel enthält die Abstimmungsfragen und neben jeder Frage Felder zum Ankreuzen der möglichen Antworten.

§ 64 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Wählbar als Regierungspräsidentin oder Regierungspräsident ist eine Person, die von der bzw. dem jeweiligen Stimmberechtigten gleichzeitig als Mitglied des Regierungsrates gewählt wird oder als Mitglied des Regierungsrates bereits gewählt ist.

§ 66 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

¹ Der amtliche Wahlzettel enthält

- a) die bereinigten Wahlvorschläge in der Reihenfolge der ihnen zugewiesenen Ordnungsnummern und mit ihren Bezeichnungen;
- b) leere Linien in der Zahl der zu wählenden Kandidatinnen und Kandidaten;
- c) neben jedem Namen und jeder leeren Linie ein Feld zum Ankreuzen.

§ 68 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

¹ Die Stimmberechtigten können auf dem Wahlzettel:

- a) vorgedruckte Namen von Kandidatinnen und Kandidaten ankreuzen;
- b) Namen von wählbaren Personen auf die leeren Linien schreiben;
- c) angekreuzte vorgedruckte Namen oder auf leere Linien geschriebene Namen wieder durchstreichen.

§ 87 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² In den übrigen Fällen üben die Gewählten ihr Amt bis zur Aufhebung der Wahl aus, sofern der gemäss § 81 oder § 84 erhobenen Beschwerde nicht die aufschiebende Wirkung erteilt wird.

II.

Publikation, Referendum und Wirksamkeit

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und der Genehmigung durch den Bund. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.